



KAIROS E. V. – SATZUNG

§ 1 Name, Vereinssitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „KAIROS – Forum für Integrative Tiefenpädagogik und Gestaltarbeit in Unterricht und Spiritueller Begleitung“. Auf Grund erfolgter Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Dachau.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

- (1) Zweck des Vereins: Studium, Vermittlung und Weiterentwicklung der **Tiefenpädagogik** im Dialog mit der **biblischen Botschaft** und den **Traditionen der Kirchen; Integration** der Erfahrungen der Individualpsychologie, Gestaltpädagogik/therapie, leibfundierten analytischen Psychotherapie, heilpädagogischen Körperarbeit und Mystagogie.

Ziel des KAIROS-Vereins: die **psychagogisch** orientierte christliche **Religionspädagogik** und die **andragogisch-spirituelle Begleitung** („Christliche Lebens- und Sozialberatung“, Seelsorge in Territorial und Personalgemeinde) durch Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern; Menschen in ihren Wachstumsprozessen, an Schwellensituationen oder in spiritueller und existentieller Krise zu begleiten und zu stärken.

- (2) Zur Förderung des Vereinszwecks organisiert KAIROS Veranstaltungen (z.B. offene thematische Kurse, Lehrgang Tiefen-/Gestaltpädagogik, Supervisionsgruppen, Spezialkurse für Zielgruppen, ...).

Diese Veranstaltungen werden in der Regel von KAIROS-Mitgliedern durchgeführt.

- (3) Der Verein fördert die Kommunikation zwischen Personen und Institutionen, die außerhalb des Vereins mit tiefenpsychologischen, tiefenpädagogischen oder seelsorglichen Aufgaben befasst sind, die dem Vereinsziel entsprechen.

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der KAIROS-Verein führt **Veranstaltungen** zur **Fortbildung** von Nicht-Mitgliedern durch, die sich für die Zielsetzungen und Arbeitsweisen des Vereins interessieren, ihre Kompetenz in Einzelthemen stärken oder Erfahrungen ihrer Biographie als ‚Heilsgeschichte‘ tiefer verstehen wollen.

- (2) Der Verein bietet für Nicht-Mitglieder den **dreijährigen Grundkurs** „Lehrgang in Tiefen-/Gestaltpädagogik – Beratungsorientiertes LehrerInnentraining für Unterricht, Erwachsenenbildung und Spirituelle Begleitung“ an.

- (3) Der Verein fördert als kursbegleitende und kursvertiefende Maßnahme die Bildung von **Peergroups** für Teilnehmer und Absolventen des dreijährigen Grundkurses; er bietet **Weiterbildungen** an, um deren pädagogisch-andragogische Kompetenz im **beraterischen Bereich** zu stärken.

- (4) KAIROS bietet in unterschiedlichen Kurstypen Möglichkeiten zur Weiterbildung als **CotrainerIn**.

Das erfolgreich absolvierte Cotraining ist eine Voraussetzung für die Beauftragung als **KAIROS-Kurs-/GruppenleiterIn**.

Der Verein begleitet die methodenintegrierte Aus- und Fortbildung der CotrainerInnen durch besondere Angebote, um die Vermittlung der **spirituellen Schwerpunkte** des KAIROS e.V. in einem ausgewogenen Gleichgewicht von Erfahrung und Theorie zu sichern.

- (5) Ein Aus-/Weiterbildungsziel (im Baukastenprinzip) ist die Qualifikation zum **„Christlichen Lebens- und Sozialberater“**.

- (6) **Kurs-/Veranstaltungsleiter** werden vom KAIROS-Vereinsvorstand dazu beauftragt.

KAIROS-Kursleiter sollen den dreijährigen Grundkurs „Lehrgang in Tiefen-/Gestaltpädagogik“ oder eine gleichwertige Fortbildung absolviert, sich einer Einzel- und einer Gruppenselbsterfahrung unterzogen, das Cotraining abgeschlossen und sich wenigstens in einer therapeutisch-andragogischen Schule (z. B. Tanztherapie, Bioenergetik, KB, AT, Kunsttherapie, Sandspieltherapie, NLP, C. G. Jung, Psycho-/Bibliodrama) zusätzlich fortgebildet haben, an regelmäßiger Supervision teilnehmen und eigenverantwortliche beraterische (tiefenpädagogische) Praxis und Theorie nachweisen können.

- (7) Der Verein fördert die **publizistische Verbreitung** der dem Vereinszweck zugrunde liegenden Gedanken und Werte insbesondere durch die Herausgabe eines **Mitteilungsblattes** und der Erstellung von **Skripten**.

- (8) Der Verein unterstützt die Arbeitsimpulse der **„SPIRITUELLEN GEMEINSCHAFT KAIROS*“**.

- (9) Der Verein trägt das **KAIROS-Haus LANDAKADEMIE RATTENBACH**: Ein Haus für Menschen in Krisensituationen, ein guter Ort der Selbstbegegnung und Heilung; ein Ort für die laufenden Einzel- und Grundkurse und ein Ort des Zusammenkommens für die **„SPIRITUELLE GEMEINSCHAFT KAIROS*“**.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der KAIROS-Verein verfolgt ausschließlich und **unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Der KAIROS-Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (3) Eine Begünstigung der Mitglieder oder anderer Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Auszahlung von Überschüssen ist ausgeschlossen.

- (4) Bei Bedarf können **Vereinsämter** im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26aEStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand. Er hat in der jährlichen o. Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Absatz 4 gilt sinngemäß auch für Nichtmitglieder.

§ 5 Materielle Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die Vereins-Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (2) Bei Auflösung des KAIROS-Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Eine solche, vom Verein beschlossene Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliche KAIROS-Mitglieder, Fördernde KAIROS-Mitglieder und KAIROS-Ehrenmitglieder tragen gemeinsam die Arbeit des Vereins.

- (1) Ordentliches KAIROS-Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Förderndes KAIROS-Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

- (2) Ordentliche KAIROS-Mitglieder sollen in der Regel zusätzlich folgende persönliche Kriterien erfüllen:

- a) tiefen- oder gestaltpädagogische Schulung von ca 3 Jahren (Grundkurs „Lehrgang in Tiefen-/Gestaltpädagogik“);
- b) oder psychagogische Selbsterfahrung von mindestens 3 Jahren;
- c) und/oder eigene tiefenpsychologisch/gestaltpädagogische Praxis.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein **Ordentliches** KAIROS-(Fach-)Mitglied wird in den Verein aufgenommen, wenn

- der Bewerber einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt,
- und die Aufnahme in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen wird,
- oder außerhalb der Mitgliederversammlung alle Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich über die geplante Aufnahme des Bewerbers informiert werden und innerhalb eines Monats kein Vereinsmitglied schriftlich Einspruch erhebt.

- (2) Ein **Förderndes** KAIROS-Mitglied wird in den Verein aufgenommen, wenn

- der Bewerber einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt,
- die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wird.

- (3) Ein KAIROS-**Ehrenmitglied** wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen als Zeichen des Dankes und der Ehrung. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der vorausgehenden Zustimmung des Geehrten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche KAIROS-Vereinsmitglieder, Fördernde KAIROS-Vereinsmitglieder und KAIROS-Ehrenmitglieder haben das **Recht auf Mitwirkung** an der **Willensbildung** des Vereins durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen: **Stimm-, Rede- und Antragsrecht** (aktives Wahlrecht).

Ordentliche KAIROS-Vereinsmitglieder können zum **Vorstand** gewählt werden.

KAIROS-Vereinsmitglieder können in **Vereinsorgane, Ausschüsse** und **Arbeitskreise gewählt** oder durch den Vorstand **berufen** und mit Sonderaufgaben betraut werden.

- (2) **Vorteilsrechte** der Vereinsmitglieder:

- Recht auf **Teilnahme** am Vereinsleben und der **Mitgestaltung** der KAIROS-Vereinsveranstaltungen.
- Recht auf **Mitbenutzung** der Vereinseinrichtungen, des KAIROS-Hauses LANDAKADEMIE RATTENBACH und der Vermögenswerte des Vereins.
- Recht auf Nutzung von **Dienstleistungen** des KAIROS-Vereins: Bibliothek, Information, Beratung und Förderung in den Bereichen Pädagogik, Therapie und Theologie.

- Recht auf Nutzung **sonstiger Vorteile** der KAIROS-Vereinstätigkeit: Berufliche Vernetzungen, Kunstführungen, ...
- Recht, **Leistungen** des Vereins zu empfangen: Vereinsinformationen, Mitgliederverzeichnis, ...

- (3) Der Verein erhebt **Mitgliedsbeiträge**. Der **Jahresmitgliedsbeitrag** ist bis zum 31. August des Geschäftsjahres fällig.

Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im **Lastschriftverfahren** eingezogen.

Die **Beitragshöhe** beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Die Mitglieder beachten die vereinsrechtliche **Treuepflicht** und die Pflicht zur Förderung der Ziele des KAIROS-Vereins.

Alle Mitglieder sind in Bezug auf vertrauliche Informationen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch weiter, wenn sie nicht mehr dem Verein angehören.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, schriftlich seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.

Der Austritt ist mit Zugang der Austrittserklärung beim Verein wirksam. Zum Zeitpunkt des Austritts bereits fällige Mitgliedsbeiträge hat der Austretende zu entrichten. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der juristischen Person.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsausschluss.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (2) Der Ausschluss muss begründet werden. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied nach Möglichkeit vor der Sitzung vollständig mitzuteilen.

Das Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung gehört zu werden.

- 3) Ein Ausschluss ist nur wirksam, wenn bei der Ladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf den beabsichtigten Ausschluss eines Mitgliedes hingewiesen wurde.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Organe des Vereins

Die **Organe** des KAIROS-Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der KAIROS-Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand.

- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Nachwahl den Vorstand ergänzt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung durch.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungs-berechtigt vertreten.
- (7) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

§ 13 Vorstand und Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft **alljährlich** eine ordentliche **Mitgliederversammlung** ein und leitet diese.
- (2) Die **Einladung** hat schriftlich (Fax, E-Mail, Brief oder durch Vereinsinformationen) spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen.
- (4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss vom Vorstand einberufen werden, wenn **mindestens ein Drittel** der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der KAIROS-**Mitgliederversammlung** sind vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung

- f) Genehmigung vom Vorstand vorgeschlagener Geschäfte, die laut Geschäftsordnung des Vorstandes über seinen Geschäftsumfang hinausgehen.
- g) Mitwirkung an der Aufnahme von Mitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereines.

- (2) **Beschlüsse** und **Wahlen** der Mitgliederversammlung erfolgen mit **einfacher Mehrheit**.

Wird die einfache Mehrheit durch Stimmgleichheit nicht erreicht, zählt die Stimme des (1.) Vorstandes doppelt.

Die **Änderung** der KAIROS-**Vereinsatzung** bedarf der **¾-Mehrheit** (§ 33 BGB) der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern es sich nicht um Regelungen handelt, die Vereinszweck und -ziel (§ 2) betreffen.

- (3) Die KAIROS-Mitgliederversammlung wählt zwei **Kassenprüfer** aus dem Kreis der Mitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Soweit die Mitgliederversammlung den Kassenprüfern keine weiteren Aufgaben zuweist, **prüfen** sie mindestens einmal jährlich die **Kasse** und die **Buchhaltung** und **berichten** der Mitgliederversammlung.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

- (4) An der **Anwesenheit verhinderte** Vereinsmitglieder können anderen Vereinsmitgliedern schriftlich **Stimmvollmacht** erteilen.

An der Anwesenheit verhinderte Vereinsmitglieder können ihr **Votum** zu **einzelnen Tagesordnungspunkten** bis zwei Tage vor Sitzung schriftlich deponieren.

Dieses Votum wird bei der ersten Abstimmung mitgezählt; bei weiteren Abstimmungen nur, wenn die Antragsformulierung sich nicht verändert hat und keine bisher unbekanntes Argumente in die Diskussion eingebracht wurden; im Zweifel darüber entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die KAIROS-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Eines Nachweises des Zugangs der Ladung bedarf es nicht.

- (6) Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben nach § 14/5 eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 15 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt.

Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

§ 15 Protokollpflicht

- (1) Alle **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstand **schriftlich** niederzulegen und von diesem zu unterzeichnen.

- (2) Das **Protokoll** der Sitzung wird den Mitgliedern unverzüglich zugesandt.

Einsprüche und/oder **Ergänzungen** des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach Aussendung möglich und bedürfen der Schriftform.

Über deren Berücksichtigung entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Vorstand sendet den Mitgliedern jährlich das aktualisierte **Mitgliederverzeichnis** zu.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die **Gründung** des „KAIROS – Forum für Integrative Tiefenpädagogik und Gestaltarbeit in Unterricht und Spiritueller Begleitung“ hat die Gründungs-Mitgliederversammlung am **1. Mai 1995** im Benediktinerkloster Andechs beschlossen.

Nach Eintragung ins Vereinsregister hat der Verein den Antrag auf Anerkennung als gemeinnütziger Verein gestellt.

- (2) Diese **Satzung** tritt am 29. September 2012 in Kraft. Sie berücksichtigt die Gründungssatzung vom 1. Mai 1995 und die Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 15. Oktober 1999 und vom 25. September 2004.

- (3) Unterschriften der (Gründungs-)Mitglieder, gezeichnet:

Christiane Hösz
 Frank Pöw
 Doro Jansen
 Doro Jansen
 Berta Zehner
 Elisabeth Overst
 Barbara Datz-Quay
 Martin Rotherkuchen
 Leo Klein
 Angelika Affeldt
 Eva-Maria Frederiks
 Agnes Rielke
 Milena Stede
 Brigitte Fyfe

Kloster Andechs, 1. Mai 1995
 München, 15. Oktober 1999
 München, 25. September 2004
 München, 29. September 2012